# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 24.


(Nr. 6580.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurath Julius Alexander Theodor Weishaupt, und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard,

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

### Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichten sich wechselseitig, eine Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen zuzulassen und zu fördern, und wird die Großherzoglich Sächsische Regierung die Konzession für den Bau und den Betrieb der Bahn nebst dem Rechte der Expropriation der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Königlich Preußische Strecke konzessionirt werden wird.



Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1867.

## Artikel 2.

Die Großherzogliche Regierung wird in Bezug auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., beziehungsweise die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit in gegenwärtigem Vertrage nicht ein Anderes vereinbart ist.

## Artikel 3.

Bei Ertheilung der Konzession an die Gesellschaft wird die Großherzogliche Regierung derselben nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischer Seits bestätigten Gesellschafts-Statuts auch in den Großherzoglichen Landen die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft hat jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Preußischen zu nehmen, beziehungsweise zu behalten und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschafts-Statuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie die Aufnahme von Darlehnen und die Emission neuer Stammaktien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung soll jedoch die Gesellschaft verpflichtet sein, anderen im Großherzoglichen Gebiete anzuschließenden Eisenbahnen auf dem Bahnhofe, welcher in diesem Gebiete anzulegen ist (Art. 4.), die Einmündung zu gestatten.

## Artikel 4.

Die Bahn soll in thunlichst direkter Richtung von Erfurt über Stotternheim auf Sömmerda durch das Großherzogliche Gebiet geführt und in letzterem ein Bahnhof für Personen- und Güterverkehr angelegt werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen und Parallelwege im Großherzoglichen Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen. Dasselbe gilt von der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsgebäude.

## Artikel 5.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper

die

die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Großherzoglich Sächsischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Großherzoglichen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Großherzoglichen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichts- und Hoheitsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 7.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird von den auf der Bahn das Großherzoglich Sächsische Gebiet passirenden Transporten niemals eine Durchgangsabgabe erheben, desgleichen soll eintretenden Falles hinsichtlich der auf dieser Strecke transitirenden Güter und Personen keine den Verkehr irgendwie erschwerende Kontrolmaaßregel eintreten. Auch wird die Großherzogliche Regierung von der mehrbezeichneten Eisenbahngesellschaft weder Konzessionsgeld noch irgend eine andere Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft volle Freiheit von jeder Gewerbesteuer und von Kommunalsteuern zugestehen. Die einzige Steuer, welche die Großherzogliche Regierung von der Gesellschaft zu erheben berechtigt sein soll, ist die landesübliche Grundsteuer.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen von Erfurt bis Sangerhausen in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Großherzogliche Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten,



auch

auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen. Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-Beamten, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten soll lediglich der Eisenbahngesellschaft beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren, im Uebrigen sollen die im Großherzoglichen Gebiete angestellten Gesellschaftsbeamten den Großherzoglichen Landesgesetzen unterworfen sein.

Bei der Besetzung der Bahnwärter- und Weichenstellerposten im Großherzoglichen Gebiete soll die Gesellschaft verpflichtet sein, thunlichst Großherzogliche Unterthanen zu berücksichtigen. Die Königlich Preußischen Staatsangehörigen, welche bei dem Betriebe im Großherzoglichen Gebiete angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Endlich sollen die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Großherzoglichen Regierung zugelassen werden.

## Artikel 9.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu. Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

## Artikel 10.

Sollte die Königlich Preußische Regierung von der Gesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel, die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachende Eisenbahn an Sich bringen und auf diese Weise auch in Bezug auf die im Großherzoglichen Gebiete belegene Strecke in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintreten, so soll dadurch die Stellung der Großherzoglichen Regierung zu dem Unternehmen keine ungünstigere werden, als wenn dasselbe im Besitze der Gesellschaft verblieben wäre.

## Artikel 11.

Die Großherzogliche Regierung gestattet sowohl im eigenen Namen, als auch in Vertretung bezüglicher Ansprüche des mit dem Postwesen auf Großherzoglichem Gebiete belehnten Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, der Königlich Preußischen Postverwaltung die auf der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Großherzogliche Ge-

Gebiet benutzen zu lassen, ohne daß diese Verwaltung für dergleichen Transporte irgend welche Abgabe zu entrichten hätte.

Die Großherzogliche Regierung wird der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, der Königlich Preußischen Postverwaltung bezüglich des auf Großherzoglichem Gebiete belegenen Theiles der Eisenbahn dasselbe zu leisten, was die Gesellschaft der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber auf Preußischem Gebiete zu leisten haben wird.

Dagegen gewährt die Königlich Preußische Postverwaltung der Großherzoglichen Regierung, beziehungsweise der Landes-Postverwaltung die Mitbenutzung der auf der in Rede stehenden Eisenbahn kursirenden Posttransporte innerhalb des Großherzoglichen Gebietes zu Sendungen nach und von Postanstalten der Bahn. Diese Benutzung der Preußischen Posttransporte soll für die bezeichnete Strecke unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren geschehen.

## Artikel 12.

Die Großherzogliche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die Herstellung und Benutzung von Telegraphenlinien, welche dieselbe längs der Eisenbahn oberirdisch oder unterirdisch durch das Großherzogliche Gebiet zu führen veranlaßt sein möchte, sichert den Königlich Preußischen Telegraphenanlagen auch den in den Landesgesetzen begründeten Schutz zu und wird der Eisenbahngesellschaft bezüglich der auf dem Großherzoglichen Gebiete belegenen Bahnstrecke dieselben Verpflichtungen gegen die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung auferlegen, welche die Gesellschaft bezüglich der in Preußen belegenen Bahnstrecken zu erfüllen haben wird.

Der Großherzoglichen Regierung wird das Recht vorbehalten, einen innerhalb des Großherzoglichen Gebietes herzustellenden Telegraphen ganz oder streckenweise in der vorstehend angegebenen Weise an die in Rede stehende Eisenbahn zu legen.

Auch soll die Gesellschaft verpflichtet werden, die Großherzoglichen Staatsdepeschen nach der im Großherzoglichen Gebiete anzulegenden Station unentgeltlich zu befördern, sofern und so lange die Benutzung des Bahntelegraphen auf der ganzen Linie zur Beförderung auch nicht eisenbahndienstlicher Depeschen von der Königlich Preußischen Regierung gestattet wird.

## Artikel 13.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglichen Mi-

Militairverwaltung auf der vorgenannten Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrahirenden Hohen Regierungen größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außergewöhnliche Fahrten zu veranstalten und für dergleichen Transporte ihre Transportmittel zu verwenden und in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Eisenbahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn zu übernehmen und mit ihren Lokomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein.

Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

## Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 17. November 1866.

(L. S.) Julius Alexander Theodor Weishaupt.
(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) Dr. Adolph Volkmar Reinhard.

---

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

(Nr. 6581.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866., betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Ich bestimme zur Beseitigung vorgekommener Zweifel: das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845., das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April nebst der zu dem letzteren erlassenen Ausführungsverordnung vom 18. Mai 1852., die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs vom 20. Juli 1843., die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841., sowie die durch Order vom 10. April 1849. gegebenen Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung in der Kriegsmarine und die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen später ergangenen Verordnungen und Bestimmungen haben in den, in Folge des nunmehr beendeten Krieges mit Meinen Staaten verbundenen, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten — unter Aufhebung der bisher für Militairpersonen in diesen Landestheilen und Gebieten in Kraft gewesenen Straf- und Disziplinargesetze, Verordnungen und Bestimmungen — ausschließlich gesetzliche Kraft und Geltung. Zugleich verordne Ich, daß diejenigen Personen in den gedachten Landestheilen und Gebieten, welche in irgend einer Art im Militairverbande stehen, ohne zum aktiven Dienst herangezogen zu sein, als zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehörig betrachtet und behandelt werden sollen.

Ich beauftrage das Kriegs- und Marineministerium, diese Meine Willensmeinung der Armee und der Kriegsmarine bekannt zu machen und in den betreffenden Landestheilen zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung proklamiren zu lassen.

Berlin, den 27. November 1866.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marineministerium.

---



(Nr. 6582.)

(Nr. 6582.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867., betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. bestimme Ich, daß nach Aufhebung der vormals Hannoverschen Militairgerichte die Geschäfte derselben, soweit sie nicht zur Kompetenz der gegenwärtig bestehenden Militairgerichte gehören, auf die bürgerlichen Gerichte übergehen, und zwar nach den allgemeinen Grundsätzen über deren Zuständigkeit, wobei, soweit es erforderlich ist, die Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 4. Mai 1852., die Uebergangsbestimmungen in das neue Prozeßverfahren betreffend, anzuwenden sind. Letztwillige Verfügungen und Depositalbestände 2c., bezüglich deren die ausschließliche Kompetenz eines anderen Gerichts nicht begründet ist, sind von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das aufgehobene Militairgericht seinen Sitz hatte, zu übernehmen.

Sie haben diese Meine Order in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. März 1867.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. zur Lippe.

An den Kriegsminister und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).